



GEMEINDE
SWISTTAL

DIE BÜRGERMEISTERIN

Gemeinde Swisttal * Postfach 1264 * 53911 Swisttal

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25

40213 Düsseldorf

Au



Adresse: Rathausstraße 115
53913 Swisttal-Ludendorf
Zu erreichen über: RVK-Linien 747 oder
DB-Linie S23 (Bhf. Odendorf)
Internet: <http://www.swisttal.de>

Datum und Zeichen Ihres Schreibens



Datum
28.07.2023

Beteiligung zu der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW
Hier: Stellungnahme der Gemeinde Swisttal

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW.

Die Gemeinde Swisttal begrüßt grundsätzlich die Stärkung des möglichen Ausbaus von Erneuerbaren Energien. Dennoch sind die Änderungen durch die Rechtsprechung des Bundes sowie die geplante Änderung des Landesentwicklungsplanes des Landes NRW aufs Äußerste zu kritisieren.

Einleitend ist zu sagen, dass die Gemeinde die Auswirkungen des § 3 Absatz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) entschieden ablehnt. Mit dieser Änderung wird der Gemeinde die Planungshoheit entzogen und somit das Gegenstromprinzip infrage gestellt. Dies wird von der Gemeinde als äußerst problematisch angesehen, da diese Änderung einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Gestaltung der städtebaulichen Entwicklung entgegensteht. Zudem wird der Gemeinde die Möglichkeit genommen zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung auf ihrem Gemeindegebiet eigenes Recht bezüglich Windkraftanlagen zu erlassen. Demnach handelt es sich hierbei um eine unangemessene Einschränkung bzw. einen Eingriff in die Planungshoheit der Kommune, die grundgesetzlich durch Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz garantiert ist. Die Verhältnismäßigkeit sowie die Subsidiarität sind zu prüfen.

In Bezug auf das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplanes bemängle ich zudem den ungeeigneten Zeitpunkt der Beteiligungsphase sowie die Kurzfristigkeit dieser Beteiligung:

- 2 -

Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren: DE34ZZ00000046984

Kreissparkasse Köln	BLZ: 370 502 99	Kto.: 059 002 006	IBAN: DE17 3705 0299 0059 0020 06	Swift-BIC: COKSDE33
Volksbank Rhein-Erft-Köln eG	BLZ: 370 623 65	Kto.: 330 126 101 1	IBAN: DE56 3706 2365 3301 2610 11	Swift-BIC: GENODE33HAN
Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel eG	BLZ: 370 696 27	Kto.: 300 216 013	IBAN: DE98 3706 9627 0300 2160 13	Swift-BIC: GENODE33HAN

Der Zeitpunkt der Beteiligung vom 14.06.2023 bis zum 21.07.2023 (mit Verlängerung auf den 28.07.2023) fällt in den Zeitraum der Schul-Sommerferien in NRW.

Innerhalb dieses Zeitraumes liegt zum einen die politische Sommerpause, die eine Beratung bzw. eine Entscheidung der Stellungnahme durch die zuständigen politischen Gremien innerhalb der vorgegebenen Frist unmöglich macht. Jedoch ist meines Erachtens bei so grundlegenden Veränderungen mit weitreichenden Folgen, wie im LEP vorgenommen, eine Beschlussfassung bei allen Kommunen erforderlich. Dies kann in der sitzungsfreien Zeit nicht ordnungsgemäß erfolgen.

Zum anderen ist die Anwesenheit von Mitarbeitenden in den Gemeinden (zusätzlich zum bereits bestehenden Fachkräftemangel) aufgrund der Sommerferien deutlich verringert. Gekoppelt mit einer unangemessen kurzen Zeitspanne der Beteiligung wird die gründliche Bearbeitung der vorliegenden Unterlagen erheblich erschwert. Die Komplexität und die Tragweite der Veränderungen (die Vielzahl der Änderungen der gesetzlichen Grundlagen des LEPs) erfordern jedoch eine eingehende Beschäftigung mit der Gesamtthematik, die aufgrund der oben genannten Gründe insbesondere von kleineren Kommunen im Alltag kaum zu leisten ist.

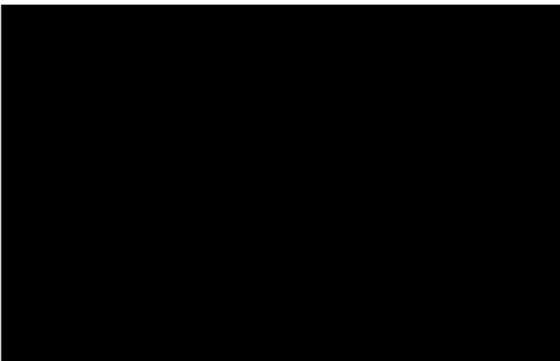
Aus diesen Gründen ist eine abschließende Stellungnahme der Gemeinde zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Die Gemeinde hält sich vor, ergänzende und weiterführende Inhalte nach ausführlicher Beratung in den politischen Gremien nachträglich einzubringen.

Den oben genannten Kritikpunkten ist hinzuzufügen, dass die Gemeinde Swisttal als Trägerin öffentlicher Belange nicht – wie sonst üblich – mittels Schreiben des Ministeriums auf die Beteiligungsphase hingewiesen wurde. Die Kenntnis der Beteiligungsphase ist alleine der guten Kommunikation zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den hierzu gehörenden Kommunen zu verdanken. Diese Vorgehensweise möchte ich hiermit ausdrücklich beanstanden.

Im Folgenden nehme ich inhaltlich wie folgt Stellung zu den Regelungsinhalten der Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW. Die Anregungen und Hinweise erhalten Sie anliegend in tabellarischer Form.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme der Gemeinde Swisttal zur Änderung des Landesentwicklungsplanes 2023 – Erneuerbare Energien

Auszug aus der Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme der Gemeinde Swisttal
<p>Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p> <p>Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.</p> <p>Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:</p> <p>Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete</p> <p>Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 ...</p> <p>Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche. Der Terminus „Windenergiebereiche“ entspricht der nordrhein-westfälischen Systematik. Diese „Windenergiebereiche“ entsprechen den „Windenergiegebieten“ aus der Gesetzssprache des Wind-an-Land-Gesetz des Bundes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird angeregt, die <u>Überschrift der Erläuterungen</u> auf die Formulierung des jeweiligen Ziels abzustimmen, sodass Irritationen ausgeschlossen werden können. - Zudem ist inhaltlich in der Erläuterung zu <u>Ziel 10.2-2</u> beschrieben, dass die Flächen, die im WindBG <u>Windenergiegebiete</u> genannt werden in NRW <u>Windenergiebereiche</u> genannt werden. Dies sollte auch in der Überschrift konsistent übernommen werden (sofern diese nicht Windenergienutzung lauten soll). - Es besteht ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen der Anwendung des Begriffes Windenergiegebiet entsprechend des WindBG und dem Begriff Windenergiebereich gemäß diesem LEP: <ul style="list-style-type: none"> o Im WindBG werden Windenergiegebiete legaldefiniert als: „folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen: a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; b) ...“. o Gemäß § 3 Abs. 2 WindBG liegt die Planungshoheit der Windenergiegebiete entweder bei den Ländern / Regierungsbezirken oder bei den Kommunen. Daher ergibt es Sinn, in der Definition von Windenergiegebieten sowohl den Handlungsspielraum von Kommunen (Bauleitplanung) als auch die Windenergiegebiete als Vorrangflächen in der Regionalplanung in den Begriff der Windenergiebereiche zu inkludieren. o In NRW wurden nun jedoch die Regierungsbezirke als Planungshoheit festgelegt. Dennoch wird die volle Legaldefinition von Windenergiegebieten des Bundesgesetzes übernommen und somit auch die Ausweisung dieser Flächen in der Bauleitplanung. o Mit Rechtswirksamkeit des LEPs hat die Bezirksregierung die Möglichkeit und Pflicht Windenergiebereiche auszuweisen und somit die Planungshoheit. Bei der vorliegenden Definition von

	<p>Windenergiegebieten bzw. Windenergiebereichen sind jedoch Bauleitpläne inkludiert. Daher könnten diese (strenggenommen) ebenfalls durch die Bezirksregierung aufgestellt werden. Dies ist nach aktuellem Recht weder realisierbar, noch gewünscht.</p> <ul style="list-style-type: none">o Fraglich ist, bezogen auf die gesamten Änderungen des LEPs, der Anwendungsbezug und die tatsächlichen Möglichkeiten der Kommunen. Dies ist in den weiteren Zielen und Grundsätzen des LEPs nicht abschließend und unmissverständlich geklärt. Sowohl die missverständliche Verwendung des zentralen Begriffes der Windenergiebereiche als auch die Erwähnung von Windausweisungen in Bauleitplänen in manchen Zielen oder Grundsätzen setzt widersprüchliche Signale. Hierbei sei besonders auf <i>Ziel 10.2-13 Übergangszeitraum</i> hingewiesen.o Es ist daher zwingend erforderlich, diesen Widerspruch aufzulösen, innerhalb des LEPs Begrifflichkeiten stringent zu definieren und Auslegungsmöglichkeiten zu minimieren. Dabei sollte eine klare Trennung bzw. Klarheit zwischen den Pflichten für die Bezirksregierung und den Möglichkeiten der Kommunen gezogen werden.
<p>Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.</p> <p>Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Hier ist zu ergänzen, worauf Pläne mit den genannten Kriterien nicht anzurechnen sind. Auch wenn sich der Anwendungsbezug im Kontext vermuten lässt, sollte es der Anspruch sein, die einzelnen Ziele und Grundsätze verständlich zu gestalten, ohne andere Ziele oder Grundsätze heranziehen zu müssen.- Weiterhin ist zwischen formellen und materiellen Gründen für Höhenbegrenzungen zu unterscheiden. Eine Ausweitung der Flächen für Windenergie hat zwangsläufig zur Folge, dass auch Bereiche geprüft und ggf. bebaut werden, die sich im direkten Umkreis von z.B. Flughäfen oder Richtfunkanlagen befinden. Um den Ausbau von Windenergie mit diesem Ziel und insbesondere die Fristen des Ausbaus (hierzu siehe Anmerkung zu 10.2-5) nicht zu gefährden, sind in manchen Windenergiebereichen sachliche Höhenbegrenzungen erforderlich. Das Ziel sowie die Erläuterung sind diesbezüglich zu ergänzen und konkretisieren.

<p>Zu 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen</p> <p>Die sich verschärfende Klima- und Energiekrise erfordert einen beschleunigten Umbau der Energieversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien. Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, das erste klimaneutrale Industrieland in Europa zu werden. Dies kann gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung der energieintensiven Industrie - nur mit einem deutlich beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie gelingen. Die von der Bundesregierung im WindBG gesetzten Fristen sollen daher in Nordrhein-Westfalen deutlich unterschritten werden.</p> <p>Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen daher die entsprechenden Planverfahren auf Landes- und Regionalebene weitgehend parallel durchgeführt werden. Die Regionalräte werden gebeten, dies in ihren Zeitplänen für die Regionalentwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>§ 245 e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet werden. Die Regionalplanverfahren sollen zudem bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Unterschreitung der bundesgesetzlichen Fristen liegt keine inhaltliche Begründung vor. Das Ziel des ersten klimaneutralen Industrielandes Europas steht nicht zwangsläufig in direktem Zusammenhang mit dem zeitlich äußerst begrenzten Rahmen der Aufstellung der Pläne. Die aktuellen Fristsetzungen für das Land NRW bergen die erhöhte Gefahr (im Vergleich zu den Fristen der Bundesregierung), dass die gesetzten Fristen nicht eingehalten werden und dann die Rechtsfolge gemäß § 249 Absatz 3 Satz 1 BauGB in Kraft tritt. Dies ist durch die Landesregierung (und die Regierungsbezirke) nach bestem Wissen und Gewissen zu verhindern; beispielsweise durch angemessene Fristsetzungen. Zudem ist bekanntermaßen die Fehlerwahrscheinlichkeit bei dem aktuellen zeitlichen Druck der Durchführung der Pläne signifikant erhöht. Fehler können jedoch in diesem Zusammenhang unter anderem zu erneuten Beteiligungen und enormem zusätzlichem Zeitaufwand führen, für die es keine zeitlichen Möglichkeiten gibt, ohne die oben genannte Rechtsfolge zu gefährden. Daher wird angeregt, die aktuelle Fristsetzung noch einmal kritisch zu überdenken und längere Zeiträume für die einzelnen Etappen der Planung zu gewähren.
<p>Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen <i>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</i></p> <p>Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</p> <p>Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde anzuhören.</p> <p>Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Name des Bundesgesetzes lautet: Windenergieflächenbedarfsgesetz - Die Definition von Nadelwaldflächen ist hier sehr weit gefasst und vereinfacht. Damit zusammenhängend ergeben sich folgende Fragen / Anmerkungen: <ul style="list-style-type: none"> o In welchem Umfang wird hier über Waldflächen gesprochen, bzw. wie kleinteilig oder großflächig werden Waldbereiche zusammengefasst? Diese Eingrenzung ist grundlegend für die Einschätzung der Hauptbaumarten sowie der Bestockung. o Mit der Frage nach der Einteilung von Waldflächen im Zusammenhang steht auch die Anregung, Nadelwald enger zu definieren. Die Definition von mehr als 50% Bestockungsanteile an Nadelbaumarten inkludiert ebenso den (Nadel-)Mischwald. Aber auch dieser ist als Mischwald mit großer Artenvielfalt zu erhalten. Entsprechend des Waldberichtes der Bundesregierung von 2021 wird angesichts des Klimawandels der Mischwald als zukunftsweisend angesehen (S. 43). Eine Definition von Nadelwaldflächen ist aus dieser Perspektive daher enger zu formulieren. - In Bezug auf die genannten Zeiträume für die Aufforstung von Kalamitäts-schäden sind die Daten nicht nachvollziehbar: <ul style="list-style-type: none"> o Die Nennung von zwei Jahreszahlen als Beginn einer Zeitspanne bis zum heutigen Tag ist irritierend, da die zweite Zahl von der ersten bereits mit einbezogen ist (ab dem Jahr 2007 beinhaltet auch die Jahre ab 2018). Eine Nennung der zweiten Jahreszahl kann daher entfallen.

<p>Weiterhin wird im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiegebieten auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten liegen. Nadelholzflächen innerhalb dieser Schutzgebiete können ein großes Biotoppotential haben oder der Entwicklung eines entsprechenden Biotoppotentials dienen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da</p>	<ul style="list-style-type: none"> o Ebenso verhält es sich mit den genannten Jahren der Bestockung. Falls hier zwei Zeitspannen (2007 – 2027 und 2018 – 2032) skizziert werden sollen, so ist nicht verständlich, warum die Zeiträume so unterschiedlich groß sind? Woher ergeben sich die zeitlichen Abstände? Hier wäre es hilfreich, die Ereignisse, auf die diese Jahreszahlen (vermutlich) zurückzuführen sind, zu nennen sowie eine wissenschaftliche Grundlage für die genannten Zeiträume darzustellen. - Der Begriff der Nadelholzflächen ist bisher weder vorgekommen, noch definiert worden. Eine Anpassung an den oben definierten Begriff der Nadel-WALDflächen wird daher angeregt.
<p>Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wie an anderen Punkten dieser Stellungnahme bereits dargestellt, ist die Festlegung der Möglichkeiten des Ausbaus der Windenergie durch die Kommune nicht klar dargelegt. Hierbei stellen sich insbesondere die Fragen, wann eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen durch die Kommune infrage kommt (entsprechend <i>Ziel 10.2-13</i> nicht während des Übergangszeitraumes), warum eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen auf kommunaler Ebene erwähnt wird im Gegensatz zu vielen anderen Themen und wie sich diese auf die Erreichung des Flächenziels auswirkt?
<p>Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Als waldarme Gemeinde begrüßen wir diese Einschränkung der Windenergienutzung in Waldgebieten. Auf diese Weise können die bestehenden Waldflächen der Bevölkerung weiterhin zur Erholung dienen. - Es sollte hier konsistenter Weise von Windenergiebereichen gesprochen werden, s. Anmerkung zu <i>Ziel 10.2-2</i>
<p>Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Dieses <i>Ziel 10.2-8</i> stellt eine Abweichung der <i>Ziele 7.2-2</i> sowie <i>7.2-3</i> dar. Hierbei sollte überlegt werden, ob es in diesem Zusammenhang hilfreich ist, hierfür ein eigenes Ziel zu formulieren. Im aktuellen Fall ist bei Anwendung der <i>Ziele 7.2-2</i> und <i>7.2-3</i> kein Hinweis auf diese Ausnahme zu finden. Dies stellt somit einen theoretischen Widerspruch zwischen den Zielen dar. Da es sich in allen Fällen um Ziele handelt, ist keine Über- oder Unterordnung in der Anwendung vorhanden, alle Ziele müssen gleichrangig beachtet werden. Daher wird angeregt, die Ausnahmen jeweils in die <i>Ziele 7.2-2</i> sowie <i>7.2-3</i> zu integrieren. Dies würde zudem eine Komplexitätsreduktion des LEPs sowie einem allgemeinen Verständnis der Sachverhalte desselben begünstigen. - Im oben genannten <i>Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</i> sind gleichermaßen Ausnahmen für die Windenergienutzung in einem bestimmten Bereich definiert. Hier werden zu den Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten auch die Naturwaldzellen. Unverständlich ist, warum diese bei <i>Ziel 10.2-8</i> nicht als Ausnahmen genannt werden, da sich BSN Flächen regionalplanerisch ebenso über Waldbereiche erstrecken können. Die Nicht-Nennung dieser Ausnahme führt

	<p>in diesem Zusammenhang zu Irritationen und Inkonsistenz des Gesamtplanes.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ebenso wird angeregt, die Reihenfolge der Aufzählung der Ausnahmen bei beiden oben genannten Zielen zu vereinheitlichen. Dies hat zwar keine inhaltlichen Auswirkungen, vereinfacht jedoch beim Lesen das Verständnis und steigert den Wiedererkennungswert.
<p>Bereits zum Inhalt der neuen (2017) in 10.2-2 enthalten. Damit der die Umsetzung des Ziel 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auch hier ist innerhalb der Systematik des LEPs konsistent von Windenergiebereichen zu sprechen.
<p>Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN.</p> <p>Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Festlegung von Windenergiegebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten allerdings ausgeschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Absatz bezüglich der Flächenanalyse des LANUV ist zu überarbeiten, da aktuell weder die grammatischen Strukturen noch das Ziel des Absatzes kenntlich werden. - Auch in der Erläuterung ist in der Aufzählung der Ausnahmen die Naturwaldzelle zu ergänzen.
<p>Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Abschnitt bezüglich der nachrangigen Anwendung dieses Ziels widerspricht der Gesamtsystematik des Ziels. Eine nachrangige Inanspruchnahme sollte in den Augen der Gemeinde als Grundsatz formuliert werden. Ein Ziel ist per se als vorrangiger Belang zu beachten. Demnach ist dieser Belang nicht durch Abwägungen überwindbar und zu befolgen. Ein Grundsatz ist dagegen nur zu berücksichtigen. Dies hätte einen nachgeordneten Charakter und ist in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung getroffen werden kann. Eine Hierarchisierung innerhalb dieser beiden raumordnerischen Kategorien ist nicht vorgesehen und sollte auch zukünftig unterbleiben. Eine eindeutige Einordnung wird nicht zuletzt rechtlich geboten sein, um die Rechtsfolge bei Auseinandersetzungen zu definieren. <p>Demzufolge wird gefordert, diesen Absatz der Zielauslegung grundsätzlich zu überarbeiten oder aber das <i>Ziel 10.2-8</i> an die Anforderungen in diesem Absatz anzupassen und in einen Grundsatz zu ändern, um das Gebot der hinreichenden Bestimmtheit zu erfüllen.</p>

<p>Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der genannte Mindestabstand ist nicht nachvollziehbar und im Zusammenhang mit den Daten des LANUV sowie des BauGB irritierend/irreführend: Im Bericht des LANUV, der als Datengrundlage für den gesamten LEP herangezogen wird, wird als Mindestabstand eine Fläche von 500 m bzw. 700 m für die Potentialflächen herangezogen. Demzufolge ist die Abweichung in dieser Erläuterung des Grundsatzes nicht nachvollziehbar und wirkt willkürlich, da sie nicht mit der wissenschaftlichen Basis des Planes übereinstimmt. Demgegenüber wird im BauGB ein Mindestabstand der doppelten Höhe der Anlagen definiert, mit dem der Begriff der optisch bedrängenden Wirkung legaldefiniert wird. - Abweichende Definitionen der Mindestabstände im BauGB und dem LEP sind zu vermeiden, weshalb um Anpassung des Mindestabstandes in Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Erläuterung der Zahl gebeten wird. - Eine Eindeutigkeit ist in diesem Zusammenhang auch deshalb geboten, da der landesplanerische Mindestabstand gesetzlich durch die Landesregierung gestrichen werden soll. - Der Begriff der Wohnbebauung ist in diesem Zusammenhang zudem zu konkretisieren, um eine eindeutige Anwendbarkeit des Mindestabstandes zu gewährleisten.
<p>Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 zu verwiesen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Wort ‚zu‘ ist in diesem Satz zu streichen.
<p>In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der erste Satz des Absatzes scheint ohne Bezug zu sein. Das Bezugswort ‚dem‘ ist nicht klar auf einen vorher genannten Belang anzuwenden, zudem ist uneindeutig, welche planerischen Kriterien hierfür infrage kommen. Der Absatz ist demnach zu konkretisieren und ein Bezug zu den vorherigen oder dem zugrunde gelegten Sachverhalt eindeutig zu formulieren.
<p>Zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche Technische Entwicklungen können die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer Klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der kurzfristige Abstand der Evaluierung ist zu überprüfen. Eine Feststellung der Bezirksregierung, dass die Flächen überarbeitet müssen, erfordert entsprechend des ROGs sowie des LEPs regelmäßig eine Änderung des jeweiligen Planes. Hierdurch entsteht ein erheblicher Aufwand nicht nur für die Bezirksregierungen selbst, sondern auch für sämtliche Städte und Gemeinden innerhalb des Regierungsbezirkes, die sich im Rahmen der Beteiligung erneut mit den Unterlagen beschäftigen (müssen). Diese enge Taktung der Überarbeitung der Pläne birgt die Gefahr, dass der erhebliche Mehraufwand in die Abwägung mit einfließt und eine tatsächliche Anpassung der Pläne seltener stattfindet, als eigentlich notwendig.

<p>Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen <i>Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.</i></p> <p>Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden.</p> <p>Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt.</p>	<p>Es wird darum gebeten, den Evaluierungszeitraum zu hinterfragen und ggf. anzupassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sollte anhand der Erläuterung deutlich werden, unter welchen Umständen auch mehr als 15% Fläche der Gemeinde / Stadt in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden können. Insbesondere für die Planungssicherheit der Kommunen ist eine klare Aussage hier notwendig. - ...nicht mit mehr ALS 15% ... (,als' einfügen) - Die Verwendung des Begriffes ,Obergrenze' deutet darauf hin, dass eine Überschreitung eines Wertes nicht vorgesehen ist. Dagegen wird im selben Absatz dieser Begriff durch die Wörter ,möglichst' und ,Orientierung' wieder abgeschwächt. Es muss aus der Erläuterung klar hervorgehen, ob es sich hier um einen Richtwert handelt, der nur unter bestimmten Umständen überschritten werden kann und darf (dafür müssten aber die Ausnahmen definiert werden) oder ob es sich um eine Obergrenze handelt, bei der eine Überschreitung nicht erwünscht ist. Dieser Absatz ist dementsprechend anzupassen. - Bisher wird nicht deutlich, wie eine kommunale Flächenausweisung überhaupt weiterhin möglich ist. Während des Übergangszeitraums ist entsprechend Ziel 10.2-13 keine Neuausweisung möglich, danach liegt die Planungshoheit bei den jeweiligen Bezirksregierungen. Dieser Satz ist demnach umso irritierender, da hierdurch der Eindruck entstehen könnte, dass kommunale Flächenausweisungen weiterhin möglich seien. Dieser Punkt muss zwingend vollumfänglich klargestellt werden, insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen zum Übergangszeitraum sowie den kommunalen Möglichkeiten, die bei Übernahme der Planungshoheit durch die Bezirksregierung für die Kommunen noch vorliegen. - Zudem ist hier noch einmal zu betonen, dass die Entscheidung des Gesetzgebers ablehnt, dass die Planungshoheit bezüglich des Themas Wind auf die Bezirksregierung über geht und somit den Kommunen entzogen wird.
<p>Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten <i>In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.</i></p> <p>In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktueller Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde Swisttal begrüßt grundsätzlich die Absicht, die sich durch dieses Ziel ergibt. - Es wird angeregt, die Zielsetzung noch einmal zu überdenken. Es ist fraglich, ob die Formulierung des Abschnittes als <i>Ziel</i> richtig gewählt wurde. Mit der aktuellen Formulierung geht die Pflicht (Beachtung, keine Abwägung) einher, dass jede Kommune alle Bebauungspläne der Industrie- und Gewerbegebiete hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit für die Windenergienutzung prüft. Dies ist aktuell einerseits aufgrund zeitlicher Kapazitäten nicht leistbar und andererseits finanziell nicht zu stemmen. Wenn man hierbei im Blick behält, dass für jede Änderung eines Bebauungsplanes üblicherweise Jahre vergehen, bis die jeweilige Änderung Rechtskraft erlangt, wird deutlich, dass die Erreichung eines solchen Zieles nicht realisierbar ist und demnach zu einem Grundsatz

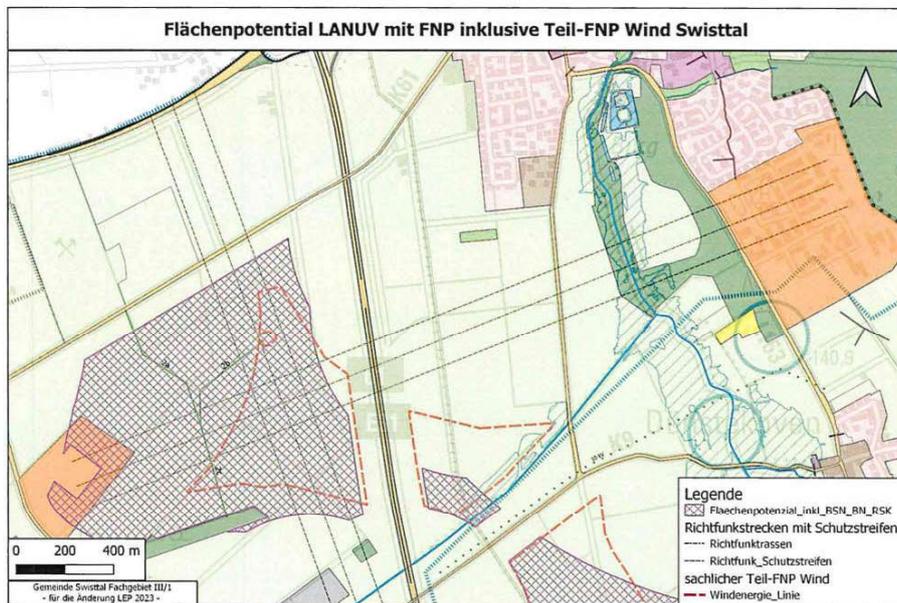
	<p>abgeschwächt werden muss. Diesem Ziel wird die vorsichtige Formulierung in der Erläuterung entgegengesetzt, dass es sich hier nur um Möglichkeiten handelt, die eine Kommune bauleitplanerisch prüfen und umsetzen kann. Diese Formulierungen scheinen in einem Widerspruch zu stehen und müssen aufeinander angepasst werden.</p> <p>- Zudem wird bei Ziel 10.2-12 erneut sichtbar, dass bei dem Zusammenspiel von Windenergieflächen in Planungshoheit der Bezirksregierung und der Ausweisung von WKA durch die Kommune nicht klar wird (siehe Anmerkung zu Grundsatz 10.2-11 weder Grenzen noch Möglichkeiten der Kommunen deutlich werden).</p>
<p>Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</p> <p>Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.</p> <p>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.</p> <p>Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.</p>	<p>- Im ersten Satz des Zieles werden sowohl Windenergiebereiche gemäß Ziel 10.2-2 genannt als auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und Ähnliches. Dies führt zu Irritationen, da entsprechend Ziel 10.2-2 Sonderbauflächen, Sondergebiete etc. bereits in der Definition des Begriffes enthalten sind (siehe Anmerkung zu Ziel 10.2-2). Mit der aktuellen Formulierung entsteht die Wirkung, dass die Ausweisung von Windenergieanlagen in Bauleitplänen eine zusätzliche Möglichkeit darstellt. Dies wird jedoch unten nicht mehr als Möglichkeit im Übergangszeitraum erwähnt. Bei dem Satz: „Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im ...“ ist der Bezug des Wortes ‚diese‘ zudem nicht eindeutig. Es könnte sich sowohl auf die Windenergiebereiche als auch auf die Bauleitplanung beziehen. Insgesamt ergibt sich durch die Formulierung die Frage, was im Zeitraum der Übergangszeit für Kommunen möglich ist. Werden in diesem Ziel die Sonderbauflächen, Sondergebiete und Ähnliches auch als Windenergiebereiche definiert, deren Planungshoheit bei der Bezirksregierung liegt (siehe Anmerkung zu Ziel 10.2-2)? Oder sind dies zusätzliche Möglichkeiten des Windenergieausbaus, bei denen die Kommunen bauleitplanerisch unterstützen können?</p> <p>- Ebenso unstimmtig wirkt der Absatz der Erläuterung bezüglich der Kernpotenzialflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Es wird im Zusammenhang nicht vollständig klar, auf welche Konzepte zu Beginn des Satzes Bezug genommen werden soll, da in der gesamten Erläuterung noch nicht von Konzepten die Rede ist. o Zudem wird durch den Ausschluss des Windenergieausbaus im Übergangszeitraum außerhalb von Kernpotenzialflächen auch der Ausbau auf Sonderbauflächen etc. verhindert. Wie steht dies im Zusammenhang mit dem ersten Absatz des Zieles? o Es wäre sinnvoll, entweder die Definition des Begriffes Windenergiebereich in NRW zu definieren (siehe Anmerkung zu Ziel 10.2-2) oder hier eine deutliche Unterscheidung zwischen dem zu machen, was durch die Regierungsbezirke innerhalb des Übergangszeitraumes

	<p>möglich ist und dem, was den Kommunen für Möglichkeiten zu stehen, den Windenergieausbau zu unterstützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Widerspruch scheint zudem in dieser Erläuterung zu <i>Grundsatz 10.2-11</i> zu stehen, da dort die kommunale Flächenausweisung explizit erwähnt wird, sowie zu <i>Ziel 10.2-12</i>, da dort die Prüfung des Ausbaus der Windenergie in Bauleitplänen gefordert wird (womit auch ein Ausbau der Windenergie auf entsprechend der Prüfung möglichen Flächen einhergehen wird). - Diese Gesamtproblematik ist innerhalb des LEPs zu klären und Widersprüche unter den Zielen und Grundsätzen sind diesbezüglich zu beseitigen.
<p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen gelenkt. Hierzu sind von Planungsträger beschlossene Plankonzepte, die die Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bitte grammatikalisch korrigieren: Hierzu sind von PlanungsträgerN beschlossene Plankonzepte, die die Flächenziele der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.
<p>(§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einem begründeten Einzelfall wiederum von einem Regelfall zu sprechen, scheint ungünstig. Hierbei wird zudem die Abhängigkeit der Zustimmung der Kommune abgeschwächt. Wer definiert hierbei den Regelfall (des Einzelfalles) und in welchem Fall darf sich ein Planungsträger (Bezirksregierung) über die Ablehnung der Gemeinde hinwegsetzen? - Eine Regulierung von Sachverhalten des LEPs, die nicht innerhalb des LEPs dargestellt werden und zum Zeitpunkt dessen Aufstellung noch nicht vorliegen, wird deutlich zurückgewiesen. Den Kommunen und Regierungsbezirken wird hiermit das Mitbestimmungsrecht / Recht auf Stellungnahme in diesem Punkt genommen. Dies wird unter anderem aufgrund der Tragweite des Sachverhaltes nicht gebilligt. - Zudem ist hier nicht erkenntlich, worauf sich ‚weitere Einzelheiten‘ beziehen. Es ist nicht erkenntlich, ob in dem Erlass ‚nur‘ weitere Punkte bezüglich einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb von Windenergiebereichen bzw. Kernpotenzialflächen innerhalb des Übergangszeitraumes geregelt werden, oder ob es sich hier um allgemeine Punkte zum Übergangszeitraum handelt. Letzteres ist in besonderem Maße abzulehnen.

<p>Zu 10.2-14 Raumbedeutung Freiflächen-Solarenergie im Freiraum Ziel 10.2-14 adressiert die Regional- und Bauleitplanung – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen.</p> <p>Freiflächen-Solarenergieanlagen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie nicht auf einem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Summenerekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt). <p>Floating-Photovoltaikanlagen werden auf stehenden Gewässern errichtet. Es handelt sich dabei um PV-Anlagen auf Gewässerflächen mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen. Verankert ist die Anlage dabei am Gewässergrund, Ufer oder an angrenzenden Strukturen. Zu den Auswirkungen der Floating-Photovoltaikanlagen zählen u. a. eine verringerte Sonneneinstrahlung sowie eine verringerte Verdunstung des Gewässers, es sind aber auch Veränderungen im Schichtungs- und Zirkulationsverhalten des Gewässers sowie eine verringerte Primärproduktion und somit auch ein veränderter Nährstoffumsatz zu erwarten. Auch eine Errichtung auf Abtragungsgewässern ist in der Regel technisch möglich. Dabei sind jedoch neben den geltenden</p>	<p>- Die Beschreibung der Floating PV-Anlagen steht bereits weiter oben. Eine Wiederholung ist nicht notwendig. Zudem ist fraglich, ob das sich hieraus ergebende Ungleichgewicht der ausführlichen Erklärung von Floating PV-Anlagen zu sehr kurzen Beschreibungen der anderen APV-Anlagen die Wirkung einer (ungewollten) Wertung der unterschiedlichen Anlagen hervorrufen könnte. Daher wird darum gebeten, den Mehrwert innerhalb des LEPs von dieser ausführlichen Beschreibung zu hinterfragen.</p>
<p>Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutung Freiflächen-Solarenergie</p> <p>Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.</p>	<p>- Woher ergibt sich diese Grenze der Bodenwertzahl? Hier ist ein Bezug bzw. eine Begründung der Zahl zu nennen, um diese nachvollziehbar zu gestalten. Als Quelle könnte beispielsweise die Bewertungstabelle der mittleren Bodenwertzahlen des Geologischen Dienstes NRW herangezogen bzw. genannt werden, auf deren Bewertungskatalog die Zahl wahrscheinlich auch jetzt schon beruht.</p> <p>- Von DEN im Liegenschaftskataster... (ohne ,en' am Ende)</p>
<p>Zu 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutung Freiflächen-Solarenergie</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Um diesen Grundsätzen und den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG</p>	<p>- Diese Erläuterung ist sehr unpräzise formuliert und daher nicht eindeutig. Die doppelte Erwähnung derselben Grundsätze mit jeweils anderen Aspekten dieser trägt nicht zum Verständnis des LEPs bzw. diesem Grundsatz bei. Es wird angeregt, diese Erläuterung inhaltlich zu vereinfachen sowie den Begriff des Grundsatzes einheitlich zu definieren und nicht mit einzelnen Aspekten der Grundsätze gleichzusetzen.</p>

<p>Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Brachflächen, • geeignete Halden und Deponien, • geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, • künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder • Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, <p>genutzt werden.</p> <p>Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.</p> <p>Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb dieses Grundsatzes 10.2-17 sind unterschiedliche Darstellungen der Flächen zu finden, entlang derer mit bestimmtem Abstand Freiflächen-solaranlagen vorzugsweise errichtet werden sollen. Im Grundsatz ist zuerst von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen die Rede, im nächsten Satz nur noch von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen. Dagegen wird hier verwirrenderweise auf alle weiteren öffentlichen Verkehrsflächen Bezug genommen und somit für Landesstraßen nur noch eine Flächennutzung innerhalb von 200m Entfernung angenommen. Diese Konfusion zieht sich zudem durch die Erläuterungen zu diesem Grundsatz (siehe unten). Hier wird um Klarstellung gebeten. - Unklar ist zudem, wie sich dieser Grundsatz 10.2-17 im Zusammenspiel mit Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden verhält. Wie ist entlang von Autobahnen mit Flächen umzugehen, die eine Bodenwertzahl von 55 und mehr aufweisen? (Dies ist in Swisttal besonders relevant, da hier kaum Böden zu finden sind, die eine niedrigere Bodenwertzahl aufweisen.)
<p>Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p> <p>Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (bzw. Flächen / Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Flächenkulissen kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Abstand zu den Verkehrswegen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Verkehrsbelastung unterschiedlich) bzw. dem Siedlungsraum der Überlagerungseffekt der Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergie und Verkehrsinfrastruktur bzw. dem Siedlungsraum auf den Raum abnimmt und die Raumbelastungen in der Regel zunehmen. Dem trägt die Formulierung im Grundsatz „bis zu 500 m“ bzw. „bis zu 200 m“ Rechnung. Wegen der unterschiedlichen Raumbelastung sind Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Förderkulisse des EEG bezieht sich auf Autobahnen sowie Schienenwege und eine Entfernung zu diesen von bis zu 500m. Im LEP wird dagegen von Bundesfernstraßen sowie Landesstraßen gesprochen. Bundesfernstraßen sind gemäß dem Bundesfernstraßengesetz sowohl Autobahnen als auch Bundesstraßen. Eine Ausweitung der Regelungen des EEGs auf Bundesstraßen sowie Landesstraßen im LEP wird nicht begründet und ist demnach nicht nachvollziehbar. - Die Unterscheidung von Landes- und Bundesstraßen wird im Alltag nicht wahrgenommen, daher ist die unterschiedliche Raumbelastung von Landes- und Bundesstraßen nur als theoretischer Faktor zu sehen, die jedoch in der Realität gleichbedeutend sind. Mit einer Entfernung von 500 m um Landes- und Bundesstraßen geht eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einher. - Insgesamt wird daher darum gebeten, diesen Grundsatz zu überdenken und an die Regelungen des EEG anzupassen. Eine Förderung des Ausbaus von Freiflächen PV-Anlagen entlang von Bundes- und Landesstraßen wird abgelehnt.

Ergänzende Hinweise zur Potentialflächenanalyse des LANUV



Im Bereich des vom LANUV dargestellten Flächenpotentials westlich der Autobahn A 61 befindet sich eine Richtfunkstrecke der Bundespolizei. Durch gutachterliche Untersuchung ist hierfür zukünftig festzustellen inwieweit sich hieraus Restriktionen ergeben könnten.

